

Schwabenbus GmbH
Heidenheimer Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

GEMEINSCHAFTSTARIF

für die Fahrmöglichkeiten von Personen und die Beförderung
von Reisegepäck und Hunden

in den landesüberschreitenden Verkehrsbeziehungen
zwischen der Regionalbuslinie Dillingen - Bachhagel -
Zöschingen, dem Gemeinschaftsverkehr Schwabenbus/HVG
Bachhagel - Syrgenstein - Staufen einerseits
und der Omnibuslinie der HVG Heidenheim - Bachhagel -
Staufen andererseits

gültig ab 01.08.2020

Preis 0,75 EURO

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Vorwort | 3 |
| A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen | 4 - 11 |
| B. Tarifbestimmungen | 12 - 15 |
| C. Preisstufen- und Fahrpreistabelle | 16 - 17 |
| | |
| <u>Anhang</u> | |
| Übergangstarif und Preistafel für die Stadtverkehre Heidenheim, Herbrechtingen, Giengen, Dillingen und Lauingen | 18 |

Vorwort

1. Im Gemeinschaftstarif gelten

- a) die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
- b) die Tarifbestimmungen,
- c) die Preistafel,
- der Anhang.

2. Die Ausgabe dieses Tarifs und der dazu erscheinenden Nachträge wird in der Heidenheimer Zeitung bekanntgegeben.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, sofern die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und übel riechende Personen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert
- (3) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (4) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind das Fahrzeug, bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Beförderung bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen oder eine elektronische Zigarette zu nutzen,
 8. Tonwiedergabegeräte, oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn dadurch andere belästigt werden,
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. Füße auf die Sitze zu legen,
 12. in Fahrzeugen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramm angezeigt ist,
 15. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 16. zu betteln,
 17. der Verzehr von Speisen und Getränken.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Mahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von **5,00 Euro** – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- (7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Nr. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen und Linienbezeichnungen sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EURO zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5

Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für die Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 3 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,50 EURO.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über **10,00 EURO** zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Münzen im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über **10,00 EURO** nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. laminiert, zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des Verkehrsunternehmens beruhen.
- (4) Ein eingezogener Fahrausweis - der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann - wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnete Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt von bis zu **60,00 Euro** erheben. Bei sofortiger Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist erneut ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf **7,00 Euro**, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten

auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **2,00 EURO** sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn dadurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß hinaus verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung von Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, daß Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Die Mitnahme von E-Scootern (einsitzige Mobilitätshilfen mit elektronischem Antriebsmotor, die keine Krankenfahrstühle sind) ist in den Bussen zulässig, sofern die im 'Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person in Linienbussen des ÖPNV' vom 15.03.2017 definierten Voraussetzungen erfüllt sind und kein Hinderungsgrund im Sinne des § 22 Nr. 1-3 PBefG vorliegt.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.

- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen, soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden, an der kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten sind diese zur Beförderung stets zugelassen, so beispielsweise Blindenführhunde die einen Blinden begleiten.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Verunreinigungen gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von **1.000,00 EURO**; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

§ 15

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche, insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

§ 16

Alternatives Streitbeilegungsverfahren

- (1) Sollte es zwischen der Heidenheimer Verkehrsgesellschaft mbH und dem Fahrgast in Bezug auf die Leistungserbringung des Verkehrsunternehmens zu Meinungsverschiedenheiten kommen, erklärt sich die Heidenheimer Verkehrsgesellschaft mbH bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Schwabenbus GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne von § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (2) Der Fahrgast kann sich an eine vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Im öffentlichen Personennahverkehr ist dies die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. Sie ist unter folgendem Link zu finden: www.soep-online.de.
- (3) Sollten die Parteien nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

§ 17

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

B. Tarifbestimmungen

I. Mitnahme von Personen

1. Allgemeines

- a) Ein Beförderungsvertrag kommt nur mit dem Unternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung durchgeführt wird.
- b) Es werden Einzelfahrausweise für Erwachsene und Kinder, Monats- sowie Schülermonatskarten, Schülerwochenkarte und Umwelt-Tickets ausgegeben.
- c) Soweit Fahrausweise nach den nachstehenden Bestimmungen nur gegen Vorlage einer Berechtigungs-/Stammkarte nach vorgeschriebenem Muster ausgegeben werden, sind diese Vordrucke bei der HVG-Betriebsleitung, dem Schwabenbus Verkaufsbüro bzw. dem Fahrpersonal kostenlos erhältlich.
- e) Fahrausweise des Gemeinschaftsverkehrs werden in den von beiden Verkehrsunternehmen bedienten Verkehrsbeziehungen gegenseitig anerkannt.
- f) B/S-Zeitkarten und Schienenfahrausweise werden in den Bussen der HVG nicht anerkannt.

2. Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

erhalten einen ermäßigten Einzelfahrpreis nach der Fahrpreistabelle.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert.

3. Fahrpreise

Die Fahrpreise der nach I., 1.b) auszugebenden Fahrausweise sind in der Fahrpreistafel Seite 17 enthalten.

4. Fahrausweise für einfache Fahrt

- a) Die Fahrausweise für einfache Fahrt gelten nur am Lösungstag.
- b) Fahrausweise für einfache Fahrt berechtigen zu einer Fahrt von der Fahrtantritts-Haltestelle nach dem bei Lösung angegebenen Ziel.
- c) Das **Umsteigen** auf einen anderen Omnibus ist nur zulässig, wenn die Ziel-Haltestelle mit dem Omnibus, mit dem die Fahrt angetreten wurde, nicht erreicht wird.
- d) Das Umsteigen ist nur an den Haltestellen zulässig, die der Omnibus, mit dem die Fahrt angetreten wurde, und der Omnibus, in den umgestiegen wird, berühren. Der Fahrschein für einfache Fahrt gilt nur, wenn die Fahrt mit dem nächsten geeigneten Omnibus fortgesetzt wird.

Sonstige **Fahrtunterbrechungen** sind nicht zugelassen.

5. **Umwelt-Tickets** werden an jedermann ausgegeben. Sie berechtigen zu zehn Einzelfahrten zwischen der Einstiegs-Haltstelle und der angegebenen Ziel-Haltstelle.

Die Umwelt-Tickets sind - bis zum jeweiligen Fahrtantritt – übertragbar. Das Umwelt-Ticket kann auf Verlangen, gegen Entwertung der entsprechenden Anzahl Fahrtenfelder, auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden.

Nach einer Preisänderung gelten Umwelt-Tickets zum alten Preis noch 6 Monate. Kinder gemäß Ziff. 2 erhalten keine Ermäßigung. Der Fahrpreis ist der Preistafel zu entnehmen.

6. **Monatskarten** werden an jedermann ausgegeben.

- a) Monatskarten gelten für den aufgedruckten/eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- b) Die Karten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- c) Die Monatskarte ist übertragbar.
- d) Monatskarten können vom 25. des Vormonats gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Monatskarten ausgegeben.

7. **Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten**

- 1. erhalten schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen (erste Qualifizierungsebene) und mittleren Dienstes (zweite Qualifizierungsebene) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen (erste Qualifizierungsebene) oder mittleren Dienstes (zweite Qualifizierungsebene) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

Schülerzeitkarten werden nur gegen Vorlage einer Berechtigungskarte ausgegeben. Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Im Falle des Absatzes 2 Buchstabe a) - g) ist die Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, bei Abs. 2 h) des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste, erforderlich.

Personen unter 15 Jahren haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte verliert ihre Gültigkeit mit dem Tage, an dem die Schule verlassen oder das Ausbildungsverhältnis beendet wird oder der Inhaber das 15. Lebensjahr vollendet oder aufgrund besonderer Bekanntmachung.

Die Berechtigungskarte ist nur gültig, wenn sie den Prüfvermerk der Betriebsleitung/des Verkaufsbüros trägt. Schülerzeitkarten sind nur gültig in Verbindung mit der zugehörigen Berechtigungskarte. Beide sind dem Fahr- und Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Berechtigungskarten sind in den Vorverkaufsstellen HVG-Kundencenter (ZOH), Marienstraße 2/1, 89522 Heidenheim und HVG-Betriebssitz, Steinheimer Straße 73, 89518 Heidenheim zu den jeweiligen Öffnungszeiten erhältlich.

Schülerzeitkarten werden nur zur Fahrt zwischen der am Wohnort und Schul-(Ausbildungs-)ort nächstgelegenen Haltestelle ausgegeben. Schüler unter 15 Jahren erhalten keine weitere Ermäßigung. Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat, Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten während der Geltungsdauer.

Schülermonatskarten für den Monat Juli, die in einem Verfahren nach Abs. 6 (Abonnementverfahren) ausgegebene werden, berechtigen während der gesamten darauf folgenden Sommerferien als Fahrkarte zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der ausgegebenen Fahrtstrecke.

Für Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, deren Fahrtkosten ganz oder zum Teil vom Träger der Kosten für die Schülerbeförderung übernommen werden, kann von den Verkehrsunternehmen ein sog. Abonnementverfahren eingeführt werden. Schülerzeitkarten können in diesem Verfahren für die Zeiträume (Abo I - 1. Schulhalbjahr) September bis Januar und (Abo II - 2. Schulhalbjahr) Februar – Juli bestellt werden. Eine Rückgabe von Schülerzeitkarten für einzelne Monate während des Schulhalbjahres ist nicht möglich.

Für abhanden gekommene Schülerzeitkarten aus dem Listenverfahren, wird gegen ein Entgelt von **5,00 Euro** eine Ersatz-Schülerzeitkarte ausgestellt; für zwei oder mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr **10,00 Euro**. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand für die Ausstellung einer Ersatz-Schülerzeitkarte nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist

als das festgelegte Entgelt. Abhanden gekommene Schülerzeitkarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Fahrausweise sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Berechtigten mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind; Vor- und Familienname müssen ausgeschrieben sein. Auf Verlangen ist die Unterschrift zu wiederholen.

Die Ausgabe von Schülerzeitkarten erfolgt in Bussen und Vorverkaufsstellen. Schülermonatskarten können vom **25.** des Vormonats, Schülerwochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche an gekauft werden. In Bussen werden am ersten Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien morgens in der Hauptverkehrszeit keine Schülerzeitkarten ausgegeben.

8. **Junior-Monatskarten** werden an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ausgegeben und sind nicht übertragbar. Der Karteninhaber hat auf Verlangen seine Berechtigung nachzuweisen.

Junior-Monatskarten berechtigen innerhalb des Geltungsbereiches in den landesüberschreitenden Verkehrsbeziehungen zwischen Heidenheim - Bachhagel – Syrgenstein - Staufeu zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Junior-Monatskarten werden für den Kalendermonat ausgegeben und gelten
 - an Schultagen ab 14:00 Uhr
 - an Ferientagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags.

Für ausländische Gastschüler, die im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustauschs (max. 8 Wochen) eine öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte Schule besuchen, gilt die Junior-Monatskarte in Verbindung mit einer Bescheinigung der Schule für Fahrten zwischen Wohnort und Schule ganztägig.

Für abhanden gekommene Junior-Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

9. **Schwerbehinderte**, denen aufgrund des Gesetzes in der derzeit gültigen Fassung Freifahrt zu gewähren ist, werden gegen Vorzeigen des Berechtigungsausweises unentgeltlich befördert, sofern dieser mit einer gültigen Wertmarke versehen ist.

Begleitpersonen werden unentgeltlich befördert, sofern auf dem amtlichen Ausweis der Buchstabe "B" oder "BN" sowie der Satz "Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen" eingedruckt ist, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte im Besitz einer Wertmarke ist oder nicht.

Unentgeltlich befördert werden auch Handgepäck, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund sowie ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, letzterer jedoch nur insoweit, als die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt.

10. **Beförderung von Polizeivollzugsbeamten**

Vollzugsbeamte der Polizei und Bundespolizei in Uniform werden in allen Verkehrsmitteln der Schwabenbus und HVG unentgeltlich befördert. Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstaussweis.

11. Für schriftliche Fahrpreisankündigungen und Fahrpreisbescheinigungen wird eine Bearbeitungsgebühr von **2,50 EURO** erhoben.

II. Hunde

Hunde werden unentgeltlich befördert.

Preisstufentabelle

Heidenheim

| | | | | | | | | | |
|----|-------------------|--------------------|----------------|---------|----------------|---------|-------------|-------------|-----------------------|
| - | Mergelst. Rathaus | | | | | | | | |
| - | - | Neubolheim/Bolheim | | | | | | | |
| - | - | - | Herbrechtingen | | | | | | |
| - | - | - | - | Giengen | | | | | |
| - | - | - | - | - | Hohenmemmingen | | | | |
| 18 | 15 | 13 | 11 | 6 | 3 | Staufen | | | |
| 17 | 13 | 12 | 10 | 5 | 2 | 2,20 | Syrgenstein | | |
| 16 | 12 | 11 | 9 | 4 | 1 | 2,40 | 2,20 | Landshausen | |
| 20 | 17 | 16 | 13 | 9 | 5 | 3,95 | 3,50 | 3,25 | Zöschingen |
| - | - | - | - | - | - | 2,80 | 2,40 | 2,20 | Bachhagel |
| 17 | 13 | 12 | 10 | 5 | 2 | 3,25 | 2,40 | 2,20 | Burghagel |
| 18 | 15 | 13 | 11 | 6 | 3 | 3,25 | 2,80 | 2,40 | Oberbechingen |
| 19 | 16 | 15 | 12 | 8 | 4 | 3,95 | 3,25 | 2,80 | Unterbechingen |
| 21 | 18 | 17 | 15 | 10 | 6 | 4,40 | 3,95 | 3,50 | Haunsheim |
| 23 | 20 | 19 | 17 | 12 | 9 | 4,95 | 4,40 | 3,95 | Veitriedhausen |
| 23 | 20 | 19 | 17 | 12 | 9 | 4,95 | 4,40 | 3,95 | Gundelfingen Ziegelei |
| 23 | 20 | 19 | 17 | 12 | 9 | 5,35 | 4,95 | 4,95 | Gundelfingen |
| 25 | 22 | 21 | 19 | 15 | 11 | 6,00 | 5,35 | 4,95 | Echenbrunn |
| 26 | 23 | 22 | 20 | 16 | 12 | 5,35 | 4,95 | 4,95 | Lauingen |
| 28 | 27 | 26 | 24 | 20 | 17 | 6,40 | 6,00 | 5,35 | Dillingen |

Innerhalb von Bayern gelten nur Einzelfahrscheine des Tarifs für Linienverkehre im Altlandkreis Dillingen a. d. Donau in der jeweils gültigen Fassung.

Kinder erhalten ermäßigte Fahrausweise.

Fahrpreise für Erwachsene (Tarifstand: 01.08.2020)

Fahrpreistabelle

gültig ab 01.08.2020

Beträge in EURO

| Preis- stufe | Einzel- fahrchein Erwachsene | Einzel- fahrchein Kinder | Umwelt- ticket | Monats- karten | Schüler- wochen- karten | Schüler- monats- karten |
|---------------------------|------------------------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | | | | | | |
| 1 | 2,30 | 1,40 | 18,00 | 65,50 | 16,40 | 49,10 |
| 2 | 2,45 | 1,45 | 19,00 | 69,70 | 17,50 | 52,30 |
| 3 | 2,60 | 1,55 | 20,20 | 74,40 | 18,60 | 55,80 |
| 4 | 3,35 | 2,05 | 26,10 | 84,00 | 21,40 | 63,10 |
| 5 | 3,50 | 2,15 | 27,30 | 89,00 | 22,30 | 66,70 |
| 6 | 3,75 | 2,25 | 28,70 | 92,60 | 23,20 | 69,50 |
| 7 | 3,90 | 2,40 | 29,90 | 93,70 | 23,40 | 70,20 |
| 8 | 4,05 | 2,45 | 31,10 | 96,80 | 24,20 | 72,50 |
| 9 | 4,20 | 2,50 | 32,10 | 101,60 | 25,40 | 76,20 |
| 10 | 4,90 | 3,00 | 38,60 | 107,50 | 26,90 | 80,60 |
| 11 | 5,15 | 3,10 | 40,90 | 110,90 | 27,70 | 83,10 |
| 12 | 5,45 | 3,30 | 41,80 | 113,60 | 28,40 | 85,30 |
| 13 | 5,55 | 3,35 | 42,70 | 117,00 | 29,20 | 87,60 |
| 14 | 5,65 | 3,40 | 43,80 | 117,00 | 29,20 | 87,60 |
| 15 | 5,70 | 3,45 | 43,70 | 119,80 | 29,90 | 89,80 |
| 16 | 6,60 | 4,00 | 51,70 | 129,00 | 32,80 | 96,90 |
| 17 | 6,85 | 4,10 | 53,00 | 133,40 | 33,40 | 100,10 |
| 18 | 7,05 | 4,25 | 54,20 | 135,30 | 33,80 | 101,50 |
| 19 | 7,25 | 4,35 | 55,90 | 137,80 | 34,50 | 103,50 |
| 20 | 7,45 | 4,50 | 57,70 | 140,80 | 35,20 | 105,60 |
| 21 | 7,60 | 4,60 | 59,00 | 143,70 | 35,90 | 107,80 |
| 22 | 7,70 | 4,65 | 59,70 | 145,50 | 36,40 | 109,10 |
| 23 | 8,50 | 5,10 | 66,00 | 151,60 | 37,90 | 113,70 |
| 24 | 8,65 | 5,20 | 67,20 | 152,80 | 38,20 | 114,70 |
| 25 | 8,80 | 5,30 | 68,50 | 154,50 | 38,60 | 115,80 |
| 26 | 8,95 | 5,40 | 69,20 | 155,40 | 38,90 | 116,70 |
| 27 | 9,10 | 5,50 | 70,40 | 157,50 | 39,40 | 118,20 |
| 28 | 9,50 | 5,65 | 74,80 | 159,60 | 40,00 | 119,90 |
| Junior-Monatskarte | | | | | | |
| 1-28 | 16,50 | | | | | |

Anhang zum Gemeinschaftstarif

Übergangstarif

Besondere Tarifvorschriften und Preistafel für Umsteiger in die Stadtverkehre Heidenheim, Herbrechtingen, Giengen, Lauingen und Dillingen

I. Besondere Tarifvorschriften

1. Übergangsfahrausweise (Anschlussfahrausweise) für die Stadtverkehre werden nur in Verbindung mit einem Regionalfahrausweis (Streckenfahrausweis-Schiene bzw. -Bus) ausgegeben. Sie gelten nur in Verbindung mit einem Regionalfahrausweis zur Benutzung der Stadtverkehre.

Für die Benutzung der Regionallinien ist der volle Fahrpreis; für die Stadtverkehre der Anschlußfahrpreis gemäß der besonderen Preistafel unter II. zu zahlen.

2. Neben den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen gelten
 - für die Stadtverkehre Heidenheim, Herbrechtingen und Giengen die Besonderen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der HVG,
 - für die Stadtverkehre Dillingen und Lauingen die Linien- und Tarifbestimmungen für den Linienverkehr im Altlandkreis Dillingen a. d. Donau bzw. der Schwabenbus GmbH.

II. Besondere Preistafel für Übergangsfahrausweise

Einzelfahrausweise:

| | |
|---------------------|------------|
| Erwachsene | 0,65 EURO |
| Kinder | 0,40 EURO |
| Umwelt-Ticket | 4,20 EURO |
| Monatskarten | 12,50 EURO |
| Schülermonatskarten | 9,80 EURO |
| Schülerwochenkarten | 3,40 EURO |